



Hessisches Ministerium der Finanzen

[REDACTED]
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden

10. Januar 2020

Umsatzsteuerliche Behandlung von Börsenhandelsleistungen, Bitte um schriftliche Klarstellung

Sehr [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 3. Februar 2015 die Tätigkeiten des Terminmarktes EUREX, insbesondere die Ermöglichung der börsenmäßigen Abwicklung des Derivatehandels und -clearings als steuerfreie Umsätze eingeordnet. Unklar ist jedoch die umsatzsteuerliche Behandlung der Dienstleistungen im Handel mit Finanzinstrumenten (insbesondere dem Wertpapierhandel), die über in- und ausländische Börsen bzw. multilaterale bzw. organisierte Handelssysteme („MTF“ bzw. „OTF“) gehandelt (und regelmäßig über eine Zentrale Gegenpartei (CCP) abgewickelt) werden.

Der Handel mit Wertpapieren (Kassamarkt) und mit Derivaten (Terminmarkt) erfolgt überwiegend an regulierten Märkten über Börsen und Handelsplattformen, die vollautomatisch mit Hilfe der EDV arbeiten. Kauf- und Verkaufsangebote werden nach programmierten Abläufen zu Geschäftsabschlüssen („Trades“) zusammengeführt. Die Preisermittlung erfolgt elektronisch und der eigentliche Vertragsabschluss sowie die Abwicklung erfolgen aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben über die Einschaltung einer Zentralen Gegenpartei.

Die an die Börse bzw. Handelsplattform angeschlossenen Handelsteilnehmer geben ihre Aufträge (Order, Quote) zum Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren direkt über ihren elektronischen Zugang ein. In rechtlicher Hinsicht handelt es sich bei diesen Aufträgen um Angebote zum Abschluss des Kassa- bzw.

Markus Erb

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
markus.erb@vab.de
www.vab.de

Interessenvertretung
ausländischer Banken,
Kapitalverwaltungsgesellschaften,
Finanzdienstleistungsinstitute
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38



Termingeschäfts. Die Annahme des jeweiligen Angebots liegt im elektronischen „Matching“ (inhaltlich vorgeprägt durch die Clearingbedingungen). Vertragsabschlüsse selbst erfolgen jedoch nicht direkt zwischen den Parteien untereinander, sondern stets unter Einbindung der Zentralen Gegenpartei.

Im Kassamarkt schließt sich an das Clearing das Settlement (Erfüllung des Wertpapiergeschäfts). Der Besitzübergang an den gehandelten Wertpapieren erfolgt durch Umbuchung girosammelverwahrter Wertpapiere unter Einbindung des Zentralverwahrers oder ggf. einer Depotbank.

I. Aktuelle Problemstellung

Große deutsche Börsen stellen derzeit für Handelsdienstleistungen Handelsgebühren mit Umsatzsteuer in Rechnung. Für die Leistungsempfänger ist aber nicht erkennbar, aus welchem Grund diese Matching-Dienstleistungen (Zusammenführung von Geld- und Briefkursen) mit Umsatzsteuer abgerechnet werden, d. h. aufgrund einer originären Steuerpflicht oder des Verzichts auf die Steuerbefreiung nach „Optionsausübung“.

Ebenfalls unklar ist die umsatzsteuerliche Behandlung von Handelsdienstleistungen der Betreiber sonstiger multilateraler Handelssysteme im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1b KWG („multilateral trading facilities“, „MTF“) oder organisierter Handelssysteme im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1d KWG („organised trading facilities“, „OTF“).

Unabhängig von der Ansässigkeit des Dienstleisters sind auch Dienstleistungen in Deutschland betroffen, die von ausländischen Dienstleistern (Börsenbetreibern) erbracht werden. Die ausländischen Dienstleister dürfen jedoch keine deutsche Umsatzsteuer ausweisen. Der deutsche Handelsteilnehmer, der die Leistung einkauft, müsste eine originäre Steuerpflicht dieser Leistungen im Inland selbst erkennen und die anfallende deutsche Umsatzsteuer (im sog. Reverse-Charge-Verfahren) anmelden.

II. Europäische Richtlinie und Umsetzung in anderen EU-Mitgliedstaaten

Die Mehrwertsteuer ist in der Europäischen Union harmonisiert und die Bestimmungen zur Mehrwertsteuerbefreiung sind grundsätzlich eng auszulegen. Gemäß der EU-Mehrwertsteuer-systemrichtlinien (MwStSystRL) sind Umsätze einschließlich der Vermittlung (...), die sich auf Aktien (...) oder sonstige Wertpapiere beziehen, von der Umsatzsteuer befreit (Art. 135 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL). Dieser Artikel ist in § 4 Nr. 8 Buchst. e UStG umgesetzt.

Diese Dienstleistungen werden dort besteuert, wo der Leistungsempfänger seinen Sitz bzw. seine Niederlassung unterhält.

In folgenden (nicht abschließend) EU-Mitgliedstaaten sind vergleichbare Börsenhandelsleistungen umsatzsteuerfrei: **Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Niederlande, Österreich, Schweden und insbesondere UK**. Somit sind diese Eingangsleistungen derzeit für Banken **in Deutschland 19 % teurer**, da die damit zusammenhängenden Ausgangsleistungen regelmäßig umsatzsteuerfrei sind.



III. Argumente für eine Umsatzsteuerbefreiung auch in Deutschland

Das Zusammenführen von Kauf- und Verkaufsaufträgen („Matching“) stellt eine originäre Mittler-tätigkeit dar und ist im Sinne eines „Nachweises einer Gelegenheit zum Geschäftsabschluss“ zu begreifen. Voraussetzung für das Matching ist die verbindliche Feststellung von Preisen, zu denen die Handelsteilnehmer ihre Geschäfte abschließen. Auch insoweit führen die Plattformbetreiber eine **Mittlerfunktion** aus.

Die Verantwortung des Börsenbetreibers erschöpft sich nicht auf rein technische Aspekte wie die Bereitstellung einer IT-Umgebung/-Plattform, sondern der Betreiber ist für die **rechtsverbindliche Preisfeststellung verantwortlich**.

Das Matching ist mehr als nur eine rein technische Abwicklungsleistung. Das Handelssystem ordnet im jeweiligen Orderbuch automatisiert nach einem bestimmten, definierten Verfahren (Algorithmus) jedem Kaufangebot einen passenden Verkaufsauftrag zu. Die zusammengeführten Orders (sog. „Tradefeed“) leitet die Handelsplattform zum Clearing an die Zentrale Gegenpartei weiter. Unabhängig von der zivilrechtlichen Auslegung, ob bereits mit Zusammenführung der Orders im Orderbuch ein Vertragsabschluss stattfindet oder der Vertragsabschluss erst aufgrund des Tradefeed zwischen Zentraler Gegenpartei und den Handelsteilnehmern zustande kommt, beschränkt sich die Tätigkeit der Plattform damit nicht auf eine rein technische Leistung mit anschließender Weiterleitung von Informationen im Sinne einer Botentätigkeit, sondern stellt ein Zusammenführen von Angebot und Nachfrage als originäre Mittlertätigkeit dar. Da für die umsatzsteuerliche Beurteilung von umsatzsteuerfreien Finanzdienstleistungen allein die Art der erbrachten Dienstleistung maßgebend ist, ist es unbeachtlich, dass sowohl das Handelssystem weitgehend automatisiert arbeitet, als auch, dass der Vertragsschluss nicht direkt zwischen dem Käufer und dem Verkäufer von Finanzinstrumenten, sondern mittels der Zentralen Gegenpartei zustande kommt.

Damit ist der Plattformbetreiber – unabhängig davon, ob er zusätzliche Funktionen z. B. als Zentrale Gegenpartei übernimmt – der zentrale Mittler im börsenmäßigen Wertpapierhandel. Er sorgt dafür, dass es zu einer **Änderung der rechtlichen und finanziellen Verhältnisse** an den gehandelten Wertpapieren kommt, was für eine Umsatzsteuerfreiheit spricht.

IV. Petitum des Verbands der Auslandsbanken in Deutschland

Wir bitten Sie daher, Folgendes in einem Schreiben (oder ggf. in einer OFD-Verfügung) klarzustellen:

„Im Inland steuerbare sonstige Leistungen

- im Handel mit und
 - im Clearing von Finanzinstrumenten (insbesondere Wertpapiere), die über in- und ausländische Börsen bzw. multilaterale bzw. organisierte Handelssysteme („MTF“ bzw. „OTF“ vgl. § 1 Abs. 1a S. 1 Nr. 1b und 1d KWG) gehandelt und regelmäßig über eine Zentrale Gegenpartei abgewickelt werden,
- sind von der Umsatzsteuer gem. § 4 Nr. 8 UStG befreit.



Für die sonstigen Leistungen der Betreiber von Börsen bzw. dieser Handelssysteme im Handel mit Finanzinstrumenten ist regelmäßig das Zusammenführen von Kauf- und Verkaufsaufträgen („Matching“) prägend. Wenn und soweit Entgelte für den Handel mit Finanzinstrumenten („Handelsgebühren“) auch das Matching abgelten, sind Handelsgebühren regelmäßig als Entgelte für steuerfreie (Vermittlungs-)Umsätze im Geschäft insbesondere mit Forderungen, Wertpapieren oder Gesellschaftsanteilen einzuordnen (§ 4 Nr. 8 Buchst. c, e, f UStG).“

Wir bedanken uns bereits im Voraus sehr für Ihre schriftliche Rückmeldung und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oliver Wagner

Markus Erb